



it's time for all of us

## International Energy Projects

SIPro  
Hauptstraße 2 - A - 3011 Untertullnerbach  
mobil: +43 664 8666756  
e-mail: office@sipro.at  
www.sipro.at  
UID: ATU 56549113  
FN 227700 d

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Helmut Stein KEG incl. der Geschäftsbereiche SIPro und SIPro Oekopower sowie  
Helmut Stein Import – Export (gültig ab 01.10.2010)

**1. Geltungsbereich und Verbindlichkeit:**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Angebote und von uns angenommenen Aufträge, getroffen worden sind. Solche haben nur für das jeweils bezughabende Geschäft Gültigkeit. In Formularen unseres Kunden enthaltene Einkaufsbedingungen gelten als nicht beigelegt und sind nicht Vertragsgegenstand. Will der Auftraggeber diese Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht oder nur teilweise anerkennen, haben wir das Recht, vom Verkauf zurückzutreten, ohne dass der Käufer Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

**2. Angebote und Abschlüsse:**

Unsere Angebote erfolgen, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, **immer freibleibend**. Sollte die Ausführung des Auftrages für uns aus Gründen höherer Gewalt, Streiks, von uns unverschuldeter Lieferausfälle unserer Zulieferanten und ähnlich wichtiger, von uns nicht zu vertretender Gründe zu den vereinbarten Bedingungen unmöglich oder unzumutbar werden, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass unserem Vertragspartner hieraus ein Schadenersatz oder sonstiger Anspruch erwächst.

**3. Preise und Zahlungsbedingungen:**

Unsere Preise sind freibleibend und gelten, wenn nicht anders vereinbart, exkl. MWSt., exkl. Zölle, ab Werk ohne Verpackung. Zur Anrechnung kommen die **am Tage der verbindlichen Bestellung gültigen** und mit unserer Auftragsbestätigung an den Auftraggeber mitgeteilten **Preise**. Der Auftrag gilt als verbindlich erteilt, sobald durch den Besteller eine Anzahlung in Höhe von 50% des Auftragswertes auf das Konto des Auftragnehmers erfolgt ist. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen von uns nicht anerkannter Gegenforderungen des Käufers ist nicht zulässig. Werden die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder tritt eine Verschlechterung in der Vermögenslage bzw. Kreditwürdigkeit unseres Auftraggebers ein, sind wir berechtigt, alle Forderungen gegenüber dem Käufer - auch aus anderen Geschäftsabschlüssen ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungstermine sofort fällig zu stellen. Bei Aufträgen, welche noch in Bearbeitung sind, können wir ausreichende Sicherheiten bzw. Vorauszahlungen verlangen oder unter Aufrechterhaltung aller Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Käufer seinerseits Schadenersatzansprüche hieraus ableiten kann. Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzug und für uns kostenfrei zu bezahlen, sofern nicht andere Zahlungskonditionen schriftlich vereinbart wurden. Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, Verzugszinsen von zumindest 14 % per anno zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verlangen. Mahnkosten werden mit 30 Euro pro Mahnschreiben in Rechnung gestellt und sind Bestandteil der Gesamtschuld. Alle aus der Forderungsgeltendmachung uns entstehenden Kosten einschließlich aller außergerichtlichen Kosten und Inkassogebühren eines Gläubigerschutzverbandes gehen zu Lasten des Käufers.

**4. Liefertermine:**

Unsere Zusage von Lieferterminen erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Ein zugesagter Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Lieferbereitschaft von uns innerhalb der vereinbarten Frist dem Käufer angezeigt wird. Werden von uns zugesagte Liefertermine überschritten, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag erst zurückzutreten, nachdem er uns zuvor mittels eingeschriebenen Briefes eine Nachfrist von zumindest 4 Wochen unter gleichzeitiger Rücktrittsandrohung gesetzt hat. Die Lieferung erfolgt ausschließlich dann, wenn die Ware vom Auftraggeber vollständig bezahlt ist. Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche gegen uns stehen dem Käufer nicht zu, wenn unser Lieferverzug auf ein Säumnis unserer Zulieferer zurückzuführen ist, oder von uns nicht zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Bei Vorliegen höherer Gewalt, Maßnahmen von Behörden, fehlenden Unterlagen oder Spezifikationen oder Auftreten von sonstigen Umständen, die wir nicht beeinflussen können, wird der von uns zugesagte Liefertermin automatisch um die Dauer der vorliegenden Umstände hinausgeschoben.

**5. Stornierung von Aufträgen**

Storniert ein Kunde einen Auftrag und hat der Auftragnehmer oder dessen Beauftragten schon Leistungen erbracht, sind diese in voller Höhe kostenpflichtig. Bei einer durch nicht vom Auftraggeber zu vertretende Stornierung (mangels behördlicher Genehmigungen) von Bestellungen wird der einbezahlte Betrag abzüglich der entstandenen Kosten gutgeschrieben und auf Folgeaufträge des Auftraggebers angerechnet. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht ausdrücklich nicht.

**6. Rücksendung und Lagerung bestellter Ware:**

Rücksendungen und Umtausch gelieferter Ware sind nur mit unserer Zustimmung möglich. Die dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen trägt der Käufer. Die Höhe des Gutschriftbetrages bestimmt sich, in Ermangelung einer anderen schriftlichen Vereinbarung, nach unserem Wiederverkaufspreis zuzüglich 20 % zur Deckung der Wiederverkaufsspesen. Ware, welche gegen „Abholung“ oder „auf Abruf“ bestellt wurden, lagern ab dem Zeitpunkt der avisierten Lieferbereitschaft auf Kosten und Gefahr des Käufers bei uns oder nach unserer Wahl bei einem Dritten.

**7. Pflichten des Auftraggebers:**

Die in unserem Angebot genannten Pflichten werden bei Auftragserteilung verbindliche Vertragsbestandteile. Insbesondere hat der Auftraggeber den Montageleiter mit Informationen über wichtige vor Ort Umstände vor Montagebeginn in Kenntnis zu setzen und bezüglich Infrastruktur zu versorgen (Bagger, Werkstätten, Hilfseinrichtungen usw.) Weiters hat der Auftraggeber die Pflicht dem Montageleiter auf Anfrage über zu erwartende oder vorhandene Wind- und Wetterverhältnisse bekanntzugeben. Dazu ist der Logger online zu schalten und dieser Zustand während der gesamten Montage aufrecht zu erhalten. Durch Nichtbeachtung dieser Pflichten entstehende Schäden und entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

**8. Lieferung und Gefahrenübergang:**

Bei vereinbarten frachtfreien Lieferungen liefern wir mit Transportmitteln unserer Wahl frachtfrei Bestimmungsort bzw. –bahnhof oder bei Auslandsaufträgen außerhalb des Zollgebietes der EU zum bestimmten Zolllager. Ist die Lieferung nicht ausdrücklich als frachtfrei vereinbart, gehen die Transportkosten zu Lasten des Käufers. Wird uns die Transportart vorgeschrieben, gelten die vereinbarten Preise ab Werk. Die Kosten des Transportes hat in diesem Falle immer der Käufer zu tragen.

Sobald die bestellte Ware unseren direkten Zugriffsbereich verlässt oder der Käufer von der Lieferbereitschaft verständigt wurde, gehen alle Gefahren und Lasten auf diesen über. Wird die Ware von uns transportversichert, gehen die Kosten zu Lasten des Käufers. Zur Versicherung sind wir nur verpflichtet, wenn der Käufer dies ausdrücklich schriftlich begehrt hat.

**9. Gewährleistung und Haftung:**

Grundlage für Gewährleistung sind im Bereich von Handelswaren die Gewährleistungsbedingungen des Herstellers und im Bereich von eigenen Produkten unsere Garantie- und Gewährleistungsbedingungen. Im Bereich von Leistungen gelten die hierfür gültigen Gewährleistungsbedingungen. Bei bereits bei uns unbeanstandet abgenommenen Waren oder am Ausführungsort unbeanstandet abgenommenen Leistungen können nachträgliche Mängelrügen nicht anerkannt werden. Bei anderen Lieferungen oder Leistungen sind Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Käufer verliert seine Gewährleistungsansprüche, wenn er durch Auslieferung oder Verarbeitung der Ware eine Überprüfung des Mangels unmöglich gemacht hat oder durch nachträgliche Veränderung ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers in die Leistung des Auftragnehmers eingegriffen hat. Bei begründeten Mängelrügen leisten wir nach unserer Wahl entweder Ersatz oder gewähren eine Reduzierung des Kaufpreises. Das Wandlungsrecht steht nur dann dem Käufer zu, wenn völlige Unbrauchbarkeit vorliegt, die nicht mehr behoben werden kann. Darüber hinaus und in allen sonstigen Fällen von Vertragsverletzungen, Handlungen und Unterlassungen stehen unserem Vertragspartner außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keinerlei Ansprüche zu, insbesondere auch nicht solche auf Schadenersatz, Gewinnentgang oder Vergütung aufgewendeter Fabrikationskosten, Frachtkosten, Folgeschäden, usw. Für Nachteile, die in der Mangelhaftigkeit der Ware oder des gelieferten Werkes liegen, sind Schadenersatzansprüche zur Gänze ausgeschlossen. Eine Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen, insoweit der Kunde kein Verbraucher ist. Bei Anfertigungen, die wir auf Grund von Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Auftraggebers durchführen, hat uns dieser schad- und klaglos zu halten, falls durch die Anfertigung Eingriffe in die Rechte Dritter erfolgen. Die Garantie und Gewährleistungsansprüche erlöschen gänzlich, wenn Weisungen und Vorgaben des Montageleiters nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

**10. Eigentumsvorbehalt:**

Sämtliche von uns gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller unserer Forderungen gegenüber dem Käufer auch aus anderen Vertragsabschlüssen einschließlich Zinsen und Kosten in unserem Eigentum. Im Falle der Bearbeitung oder Verarbeitung der in unserem Eigentum stehenden Vorbehaltsware mit jedweder anderen Ware bzw. durch Verbindung (Vermengung) unserer Ware mit anderen - nicht in unserem Eigentum stehenden - Gegenständen, erlischt unser Eigentumsrecht nicht, sondern entsteht Miteigentum im Verhältnis der beiderseitigen Wertanteile. Unser Eigentumsvorbehalt setzt sich somit im entsprechenden Miteigentumsrecht fort. Im Falle der Nichtbezahlung unserer fälligen Kaufpreisforderung bzw. Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer verpflichtet sich diese, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einschließlich solcher, an welchen wir infolge Be- oder Verarbeitung oder aber Vermengung nur Miteigentum haben, über unser Verlangen, auch ohne Rücktritt vom Vertrag an uns auszufolgen. In diesem Fall ermächtigt uns der Käufer, die Ware abzuholen und in Verwahrung zu nehmen, wobei er bereits jetzt auf die Geltendmachung einer Besitzstörung und von Schadenersatzansprüchen verzichtet. Nach Ablauf von weiteren 2 Monaten sind wir sodann zum freihändigen Verkauf berechtigt, wobei der Käufer im Falle des Miteigentums einen seinem Wertanteil an der Sache entsprechenden Betrag abzüglich 20 % Wiederverkaufsspesen gutgeschrieben erhält. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware verpflichtet sich der Kunde, diese nur unter Aufrechterhaltung unseres Eigentumsvorbehaltes bis zur vollständigen Kaufpreisberichtigung weiterzuveräußern. Weiterhin bietet der Kunde schon jetzt als Sicherstellung die Abtretung seiner Kaufpreis- bzw. Entgeltforderungen samt Nebenrechten, die ihm aus der Weiterveräußerung der unbearbeiteten oder be- oder verarbeiteten Ware gegenüber seinem Vertragspartner zustehen oder erwachsen werden, unwiderruflich an. Sobald wir ein derartiges Angebot konkret angenommen haben, sind wir berechtigt, seinen Käufer (Abnehmer) von der erfolgten Zession zu verständigen, so dass Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an uns erfolgen können.

**11. Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Als Erfüllungsort gilt bei Lieferung ab Werk der Ort unseres Lieferwerkes und bei Lieferung ab unserem Lager Wien. Erfüllungsort für Zahlungen ist Wien. Für alle Rechtstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand Wien.

**12. Salvatorische Klausel:**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn der Käufer abweichende Geschäftsbedingungen mitteilt. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein, bleiben die übrigen gültig. Diese Ausgabe der AGB gelten ab dem 01.01.2010. Ältere AGB verlieren mit diesem Datum ihre Gültigkeit.